



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels**

Drucksache 15/ 2285 (neu) - 2. Fassung -

**Federführend ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

## Berichtsauftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, in der 32. Tagung einen schriftlichen Bericht über die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels vorzulegen.

Die Gliederung des Berichtes entspricht den konkreten Fragestellungen des Antrages:

1. Bilanz und Entwicklung der Arbeit von "Contra" nach Ablauf der Modellphase,
2. die jetzige Finanzierung von "Contra" und die Bereitschaft der Landesregierung, "Contra" von der Projektförderung in eine festgeschriebene, institutionelle Förderung zu führen
3. a) die personelle Ausstattung der polizeilichen Ermittlung bei Menschenhandel und damit einhergehender Delikte in Schleswig-Holstein,  
b) die Einstufung von "Menschen- und Frauenhandel" als Ermittlungsschwerpunkt,
4. a) die Höhe der gerichtlich für verfallen erklärten Gelder in den Jahren 2001 und 2002;  
b) die Bereitschaft und Möglichkeit der Landesregierung, diese zukünftig, entsprechend dem CDU-Antrag vom 18. Oktober 2001, in angemessenem Umfang den Opfern des Frauen- und Mädchenhandels bzw. den Opferschutzorganisationen, an die die Opfer ihre Ansprüche abgetreten haben, zur Verfügung zu stellen,
5. die Möglichkeit, den Opfern von Menschenhandel Schutzwohnungen zur Verfügung zu stellen, wie es z.B. in Niedersachsen geschieht,
6. Inwieweit eine Veränderung der ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen einen besseren Schutz der Opfer von Menschenhandel ermöglicht.

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Menschenhandel heute ist vor allem auch internationaler Frauenhandel und stellt eine elementare Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen dar. Kamen die Frauen vor der Öffnung der Mauer insbesondere aus den so genannten Dritte-Welt-Ländern, stammen sie heute ganz überwiegend aus den mittel- bzw. osteuropäischen Staaten. Dabei verschiebt sich ihre Herkunft immer weiter nach Osten. Während vor zehn Jahren vor allem Polinnen und Tschechinnen nach Deutschland kamen, sind es jetzt Frauen aus Russland, Weißrussland und der Ukraine. Armut und Perspektivlosigkeit in den Herkunftsländern sowie falsche Vorstellungen vom Leben und Arbeiten in Westeuropa lassen Frauen an Agenturen geraten, die seriöse Arbeit versprechen, dann aber die Frauen an Bordelle verkaufen, wo sie zur Prostitution gezwungen werden, nicht selten durch Gewaltanwendung. Aber auch diejenigen Frauen, die sich zur Arbeit in der Prostitution entschlossen haben, wissen nichts über die menschenunwürdigen Bedingungen, unter denen sie zu leben und zu arbeiten haben.

Frauenhandel ist aber vor allem ein globales Problem, das weder auf Länder- noch auf nationaler Ebene gelöst werden kann. Daher wird denjenigen Initiativen und Programmen der europäischen Union zukünftig entscheidende Bedeutung zukommen, die die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern intensivieren, dort arbeitsmarktpolitische Maßnahmen speziell für Frauen anregen und entsprechende Rückkehrerinnen-Programme unterstützen. Nur wenn potentiellen Migrantinnen und ihren Familien in ihren jeweiligen Herkunftsländern eine wirtschaftliche Perspektive geboten wird, kann Frauenhandel mittelfristig eingedämmt werden.

**1. Bilanz und Entwicklung der Arbeit von contra nach Ablauf der Modellphase**

Menschenhandel ist ein Gewaltdelikt, das bei den Opfern nicht nur physische, sondern regelmäßig auch psychische Schäden verursacht. Der Schutz und die kompetente Betreuung der Opfer ist daher ebenso notwendig wie die Verfolgung und Verurteilung der Täter. Das Land Schleswig-Holstein und das Nordelbische Frauenwerk unterstützen daher gemeinsam die Fachberatungsstelle contra, die die Opfer berät,

begleitet und unterbringt sowie mit der Polizei, den Strafverfolgungsbehörden und anderen Unterstützungseinrichtungen kooperiert.

Im Jahr 2002 nahm contra nach einer 3jährigen Modellphase seine Arbeit als Fachberatungs- und Koordinierungsstelle für Betroffene von Frauenhandel auf. contra befindet sich in der Trägerschaft des Nordelbischen Frauenwerkes und ist mit zwei Sozialpädagoginnen besetzt, die mit jeweils 75 % der regulären Arbeitszeit beschäftigt sind.

Kernaufgaben von contra sind die Krisenintervention sowie die Beratung und Begleitung der Frauen aus der Zwangsprostitution während ihres Aufenthaltes in Schleswig-Holstein. Die Beratung erfolgt dezentral, contra greift dabei auf einen Pool von landesweiten Unterbringungsorten, Dolmetscherinnen und Rechtsanwältinnen zurück, der stetig ausgebaut und gepflegt wird. Neben der Beratung und Betreuung nimmt contra Kooperations- und Vernetzungsaufgaben wahr; beispielsweise trifft contra mit Polizeidienststellen, Ausländerbehörden, Frauenhäusern und Beratungseinrichtungen Absprachen zu Verfahren und kooperiert mit vergleichbaren Beratungsstellen anderer Bundesländer und dem bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel (KOK). Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit führte contra im Jahre 2002 acht Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Frauenhandel durch.

contra betreute im vergangenen Jahr 68 Frauen und bearbeitete in 84 Fällen Beratungsanfragen von der Polizei oder den Ausländerbehörden. 46 der Frauen wurden von contra untergebracht. Längerfristig begleiteten Frauen konnte im vergangenen Jahr lediglich alle drei bis vier Wochen ein Gesprächstermin angeboten werden. 42 Erstberatungen musste contra aus Kapazitätsgründen absagen.

Dieser Umstand ist sowohl auf die Vakanz einer der zwei Personalstellen zu Beginn des Jahres 2002 und die sich anschließende Einarbeitung der neuen Fachkraft zurückzuführen, als auch generell auf den hohen zeitlichen Aufwand, den contra benötigte, um nach einer Razzia und dem sich anschließenden Erstkontakt die Krisenintervention einzuleiten, d. h. den aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Status der Frauen zu klären und ggfls. eine geeignete Unterkunft zu finden.

Um contra in seiner Funktion als psychosoziale Beratungsstelle für Frauen aus der Zwangsprostitution zu stärken, wird die Landesregierung die Rahmenbedingungen der Arbeit verbessern (a), die Einbindung bürgerschaftlichen Engagements in die Arbeit von contra unterstützen (b), die Möglichkeit für unbürokratische Einzelfallhilfen schaffen (c) sowie auf eine Konzentration der Arbeit von contra auf die Beratung und Begleitung der betroffenen Frauen hinwirken (d).

- a) Die Finanzierung des Aufenthaltes von Frauen aus der Zwangsprostitution erfolgt im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Leistungsträger entstanden in der Vergangenheit Zweifel, wenn Frauen an einem anderen als dem Aufgriffsort untergebracht wurden. Zu Beginn dieses Jahres hat das Innenministerium durch Erlass an die Kreise und kreisfreien Städte verdeutlicht, dass sich die Zuständigkeit der Sozialämter nach dem Aufgriffsort der Frau richtet. Diese Behörde hat die Leistung nach §10a Abs.1 Satz 2 und 3 AsylbLG auch dann zu gewähren, wenn die betroffene ausländische Frau außerhalb des Zuständigkeitsbereichs untergebracht wird.

Durch Erlass zum Ausländerrecht vom August 1998 und seine Ergänzungserlasse wurde bestimmt, dass Frauen, bei denen Anhaltspunkte für Menschenhandel vorliegen, eine vierwöchige Frist zur freiwilligen Ausreise erhalten. Weiterhin regelt der Erlass den Aufenthaltsstatus für Zeuginnen in Menschenhandelsverfahren. Die Praxiserfahrung von contra und die bei den Ausländerbehörden erhobenen Statistiken zeigen, dass in der Anwendung des Erlasses noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Auf Einladung des Innenministeriums wird contra deshalb auch in diesem Jahr beim regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Ausländerbehörden über die eigene Arbeit informieren und konkrete Kooperationsmöglichkeiten erörtern.

- b) Die Landesregierung wird contra darin unterstützen, freiwilliges bürgerschaftliches Engagement in die Arbeit einzubeziehen. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgen. Nur im Zusammenwirken mit bürgerschaftlich Engagierten wird es contra gelingen, seinen eigenen Wirkungsbereich zu verbreitern und die zwei hauptamtlich tätigen Sozialpädago-

ginnen beispielsweise bei der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, der Akquisition von Spenden- und der längerfristigen Betreuung zu entlasten.

- c) Künftig sollen Frauen aus der Zwangsprostitution die zur Finanzierung ihres Aufenthaltes notwendigen Einzelfallhilfen erhalten, soweit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz diesen Bedarf nicht abdecken. Die Abwicklung wird über contra erfolgen.
- d) Um allen von Frauenhandel betroffenen Frauen Unterstützung zu bieten, wird das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie gemeinsam mit dem nordelbischen Frauenwerk und den Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle contra die Aufgaben im Rahmen der Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit dem Ziel präzisieren und konzentrieren, dass den Beratungskräften künftig mehr Zeit für ihren Aufgabenschwerpunkt - die Beratung und Betreuung - zur Verfügung steht. Die konkreten Gesprächsergebnisse werden Eingang in die Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und contra finden.

## **2. Finanzierung von contra und die Bereitschaft der Landesregierung, contra von der Projektförderung in eine festgeschriebene, institutionelle Förderung zu führen**

contra wurde im Jahr 2002 im Wege der Projektförderung mit einer Summe von 51.200 € gefördert. Der Eigenanteil des Nordelbischen Frauenwerks betrug 54.700 €. Im Zuge der Weiterentwicklung der Förderrichtlinien für Frauenfacheinrichtungen soll contra zukünftig institutionell gefördert und Teil einer umfassenden gewaltpräventiven Strategie werden.

### **3 a. Die personelle Ausstattung der polizeilichen Ermittlung bei Menschenhandel und damit einhergehender Delikte**

Die für den Berichtsauftrag gewählte Bereichsüberschrift "Frauen- und Mädchenhandel" ist kein aus dem Strafrecht bestimmter Rechtsbegriff. Aus polizeilicher Sicht wird dieser Bereich der "Nachtleben-/Rotlichtkriminalität" zugeordnet. Dabei werden sowohl der ausbeuterische Zwang zur Prostitution gem. § 180 b ff. StGB (Menschen-

handel) als auch die illegale Einschleusung von Personen zu diesem Zweck gem. § 92 a ff. Ausländergesetz unter Strafe gestellt.

Die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Menschenhandels oder der illegalen Einschleusung von Ausländern erfolgt in Schleswig-Holstein durch die Dienststellen der Kriminalpolizei des Landes und durch den Bundesgrenzschutz (Bekämpfung der Schleusungskriminalität).

Die Ermittlungszuständigkeit orientiert sich am Einzelfall. Bei Erkenntnissen über organisierte Begehungsformen führen die Fachdienststellen für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität oder der Bekämpfung der Serien- oder Bandenkriminalität des Landeskriminalamtes (LKA) Schleswig-Holstein die Ermittlungen. Im Rahmen abgestufter Spezialisierung ermitteln die Bezirkskriminalinspektionen bei Verfahren mittlerer Schwere, bei einfach gelagerten Fällen die Kriminalpolizeistellen und die Kriminalpolizeiaußenstellen.

### **3 b. Die Einstufung von “Menschen- und Frauenhandel als Ermittlungsschwerpunkt”**

Der Ermittlungsschwerpunkt für die Bekämpfung des Menschenhandels oder der illegalen Einschleusung von Ausländerinnen und Ausländern wird in Schleswig-Holstein fallbezogen gesetzt.

Seit 1998 hat das Landeskriminalamt im Rahmen der Bekämpfung Organisierter Kriminalität vier umfangreiche Ermittlungsverfahren in diesem Deliktsbereich geführt. Die Tatverdächtigen wurden zwischenzeitlich zu Freiheitsstrafen verurteilt. Die Bezirkskriminalinspektion Kiel führt seit ca. zwei Jahren größere Ermittlungsverfahren, die eine erhebliche Zahl an Beamtinnen und Beamten binden.

Am 9. September 2002 hat die Polizeiinspektion Kiel auf lokaler Ebene eine “Ermittlungsgruppe Milieu” gebildet, um den Deliktsbereich des Menschenhandels und damit einhergehender Straftaten aufzuhellen und effektiv zu bekämpfen. Im Zeitraum August 2001 bis Juli 2002 arbeitete eine vergleichbare Ermittlungsgruppe in Flensburg. Zielrichtung war es, Erkenntnisse im Bereich der Modellprostitution

zu gewinnen. Die Arbeit der Ermittlungsgruppe hat nicht zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels geführt.

Die Kriminalpolizeistelle in Lübeck hat die "Milieukriminalität" als Sonderzuständigkeit zwei Beamten zugewiesen. Im Bereich der Polizeidirektion Schleswig-Holstein West werden Ermittlungsverfahren qualifiziert im Rahmen der beschriebenen Regelorganisation bearbeitet.

Die Polizei arbeitet bei der Bekämpfung des Menschenhandels mit zwei unterschiedlichen Vorgehensweisen: Einerseits werden bei Vorliegen entsprechender Ermittlungsansätze polizeiliche Ressourcen gebündelt, um zu Ermittlungsergebnissen zu kommen, die Verurteilungen von Menschenhändler ermöglichen. Andererseits baut die Polizei über ständigen Erkenntnisgewinn durch Ermittlungsgruppen Kontrolldruck auf, der die illegalen Geschäfte nicht nur stört, sondern auch dauerhaft einschränkt. An den Kontrollen ist die zuständige Kriminalpolizeistelle beteiligt. Alle eingesetzten Beamtinnen und Beamten, sowohl der Kriminalpolizeistelle als auch der Ermittlungsgruppe, verfügen über ein entsprechendes Fach- und Erfahrungswissen, um Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu erlangen und zu bewerten. Dabei geht es um die gesamte Bandbreite möglicher Straftaten, von der Förderung der Prostitution über Menschenhandel, Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung bis zum Verstoß gegen das Ausländergesetz.

Darüber hinaus nimmt das Landeskriminalamt eine analytische Auswertung und Sammlung der Daten vor und gewinnt so Erkenntnisse über potentielle Strukturen Organisierter Kriminalität. Ein aktuelles Lagebild ist stets präsent.

Verfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels gemäß § 180 b StGB werden bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein regelmäßig von den Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten für die Verfolgung Organisierter Kriminalität geführt. Hier liegt seit vielen Jahren ein Ermittlungsschwerpunkt von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Die Einrichtung spezieller Sonderdezernate "Menschenhandel" ist aus staatsanwaltlicher Sicht nicht erforderlich. Die in den Dezernaten der Organisierten Kriminalität tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verfügen über die erforderliche Sach-

kenntnis und können auf Grund ihrer breit gefächerten Erfahrungen mit den im Menschhandel operierenden oftmals hochkriminellen Tätergruppen mit Auslandsbezügen die Ermittlungen bestmöglich führen.

**4 a. Die Höhe der gerichtlich für verfallen erklärten Gelder in den Jahren 2001 und 2002**

Die Strafverfolgungsbehörden des Landes Schleswig-Holstein haben im Jahr 2001 Vermögenswerte von insgesamt 1.750.171 DM zu Gunsten des Landes und 897.700 DM zu Gunsten Geschädigter endgültig vereinnahmt. Im 1. Halbjahr 2002 waren es 185.588,-- € zugunsten des Landes, 2.774.369,-- € zu Gunsten von Geschädigten. Zahlen für das 2. Halbjahr 2002 liegen noch nicht vor.

In welcher Höhe Verfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels gemäß § 180 b StGB zu diesen Summen beigetragen haben, kann nicht angegeben werden, da die erhobenen Daten eine derartige Aussage nicht zulassen.

**4 b. Die Bereitschaft und Möglichkeit der Landesregierung, diese Gelder künftig, entsprechend dem CDU-Antrag vom 18.10.2001, in angemessenem Umfang den Opfern des Frauen- und Mädchenhandels bzw. den Opferschutzorganisationen, an die die Opfer ihre Ansprüche abgetreten haben, zur Verfügung zu stellen.**

Opferschutz und -entschädigung sind ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen. Die Vermögensabschöpfung ist das Instrument, das den Nerv des Organisierten Verbrechens trifft. Mit ihr können also Erfolg versprechende kriminalpräventive Wirkungen erzielt werden. Prävention ist wichtiger Teil des Opferschutzes. Polizei und Justiz unternehmen erhebliche personelle Anstrengungen, hinzu kommen Kosten für die umfangreiche Logistik. Wie in anderen Bundesländern fließen die für verfallen erklärten Gelder in den Haushalt ein. Eine Abkehr vom Haushaltsgrundsatz, wonach alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen sollen (Gesamtdeckungsprinzip), ist haushaltsrechtlich höchst problematisch.

## **5. Möglichkeiten, den Opfern von Frauenhandel Schutzwohnungen zur Verfügung zu stellen, wie es z.B. in Niedersachsen geschieht.**

Schutzwohnungen sind als beständige und zentrale Einrichtungen geeignet, Frauen aus der Zwangsprostitution ohne organisatorischen Aufwand unterzubringen, sofern diese Wohnungen entsprechend ausgestattet, dauerhaft angemietet und gesichert werden.

Gegen die dauerhafte Anmietung zentraler Schutzwohnungen spricht, dass die genauen Standorte im Milieu schnell bekannt werden und damit zur erneuten Gefährdung der Opfer beitragen. Der ständige Wechsel der Bewohnerinnen macht darüber hinaus eine umfassende Betreuung notwendig.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass Schutzwohnungen nur dann eine geeignete Unterbringungsform darstellen, wenn sie umfassend gesichert sind und dort zugleich eine professionelle - möglicherweise muttersprachliche Betreuung - gewährleistet werden kann.

Die jährlichen Kosten würden sich bei angenommenen sechs Plätzen auf mindestens 150 T € belaufen, die angesichts der allgemeinen Haushaltslage derzeit nicht eingestellt werden können. Insofern werden in Schleswig-Holstein auch künftig Frauen aus der Zwangsprostitution dezentral untergebracht. Um über einen ausreichenden Bestand an dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten für die kurz-, mittel- und langfristige Unterbringung zu verfügen, hat contra in den letzten Monaten des vergangenen Jahres eine gezielte Akquisition neuer Unterbringungsorte durchgeführt und dafür zusätzliche Fördermittel des Landes erhalten. Insbesondere sollte geprüft werden inwieweit Ferienwohnungen zur Unterbringung dienen könnten. Die Ergebnisse liegen dem MJF noch nicht vor. Tendenziell kann jedoch gesagt werden, dass Ferienwohnungen – wenn auch nicht in allen Landesteilen – im Einzelfall angemietet und für unterzubringende Frauen in stabiler Verfassung und mit ausreichenden Deutschkenntnissen geeignet sein können.

## **6. Inwieweit ermöglicht eine Veränderung der ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen einen besseren Schutz der Opfer von Menschenhandel?**

Tritt eine Strafverfolgungsbehörde an die zuständige Ausländerbehörde heran, weil eine ausreisepflichtige Ausländerin als Zeugin in einem Ermittlungsverfahren benötigt wird, kann die Aufenthaltsbeendigung zurückgestellt werden, solange die Betroffene als Zeugin benötigt wird. Ihr wird für diese Zeit eine Duldung nach § 55 Abs. 3 des Ausländergesetzes (AuslG) erteilt, weil erhebliche öffentliche Interessen ihre weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Ist aufgrund eines ausländerrechtlichen Bescheides bereits rechtskräftig entschieden, dass die Abschiebung der betroffenen Person zulässig ist, kommt die Erteilung einer Duldung allerdings nur dann in Betracht, wenn die in § 55 Abs. 4 AuslG genannten Voraussetzungen vorliegen.

Ist die Zeugin anspruchsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und soll sie zu ihrem Schutze außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Ausländerbehörde des Aufgriffsortes untergebracht werden, hat die zuständige Leistungsbehörde die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gebotenen Leistungen auch außerhalb ihres Bereichs sicherzustellen (§ 10a Abs. 1 Satz 2 und 3 AsylbLG).

Sofern die Betroffene nicht mehr als Zeugin erforderlich ist, aber aus Gründen des Zeugenschutzes eine Verlängerung des Aufenthalts oder die Einräumung eines Daueraufenthaltsrechts geboten ist, kann die Ausländerbehörde gem. § 55 Abs. 2 i.V. m. § 53 Abs. 6 AuslG eine weitere Duldung erteilen. Dies setzt voraus, dass im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat für die Zeugin eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestünde. Über die Duldung hinaus kommt in diesen Fällen auch die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis in Betracht, wenn die weiteren Voraussetzungen nach § 30 Abs. 3 AuslG vorliegen.

Der aktuelle Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), der sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet, enthält eine Reihe von Vorschriften, die zu einer Verbesserung der ausländerrechtlichen Situation der betroffenen Frauen führen können. Insbesondere könnte die Ausländerbehörde der Betroffenen für den Zeitraum, in dem ihre Anwesenheit als Zeugin erforderlich ist, statt der bisherigen Duldung eine

Aufenthaltserlaubnis erteilen. Darüber hinaus bestünde auch die Möglichkeit der Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen des jetzigen § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen.

Für andere Einzelfälle, in denen zwar keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der betroffenen Frauen besteht, die Rückkehr in das Heimatland aber z.B. zu einer besonderen humanitären Notlage führen würde, gewährt das derzeitige Ausländergesetz den Ausländerbehörden keine hinreichenden Handlungsspielräume. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht jedoch eine allgemeine Härtefallregelung vor, wie sie Schleswig-Holstein seit Jahren schon für das geltende Ausländergesetz gefordert hat. Danach könnte abweichend von den in dem Aufenthaltsgesetz, das Teil des Zuwanderungsgesetzes ist, festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel einem Ausländer auf Ersuchen einer von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle (z.B. Härtefallkommission) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Dadurch könnte den o.g. Einzelfällen im Falle des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes Rechnung getragen werden.